



GRIECHENLAND¹

Stand 1.1.2018

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	griechische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						
Regel		15	-	15		III 1
Beteiligungen von 25 %		15	10	5		
Zinsen		15	8	7	Reduktion/ Erstattung	III
Lizenzgebühren	income tax	20	15	5		III
Dienstleistungsvergütungen	income tax	20	voll	0	Befreiung/ Erstattung	II

II. Besonderheiten

Neben der Steuer von 20 % auf den Lizenzgebühren erhebt Griechenland eine Quellensteuer von 20 % auf den Zahlungen für technische Hilfe, Kundendienst, Dienstleistungen, management services, usw. Die schweizerischen Empfänger solcher Zahlungen können die volle Entlastung von der griechischen Quellensteuer verlangen.

III. Verfahren

1. Griechenland wendet für alle Erträge die Reduktion oder die Befreiung an. Um diese Reduktion oder Befreiung geltend zu machen, schicken die schweizerischen Begünstigten ihren griechischen Schuldner vor Fälligkeit der Erträge das von der für ihre Besteuerung zuständigen kantonalen Behörde bestätigte Formular „Claim for the application of the double taxation convention between Greece and ...“ (GR-E230) zu. Wenn die Einkünfte in Griechenland an der Quelle besteuert wurden, muss die Rückerstattung der erhobenen Steuer direkt beim griechischen Finanzministerium beantragt werden. Dazu ist das Formular „Annual claim to refund of income tax“ durch den schweizerischen Nutzungsberechtigten auszufüllen. Diese zwei Formulare können unter

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit der zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/dienstleistungen/quellensteuer/griechenland.html> heruntergeladen werden. Bei Gesellschaften senden die kantonalen Steuerbehörden eine Kopie des Formulars an die Eidg. Steuerverwaltung. Bei Personengesellschaften ist ungeachtet der Anzahl der Gesellschafter mit Wohnsitz in der Schweiz eine Wohnsitzbescheinigung (vgl. S. 3) beizufügen.

2. Die Schweiz und Griechenland haben die Bedingungen zur Anwendung von Artikel 15 des Zinsbesteuerungsabkommens geklärt und die dazu notwendigen Formulare angepasst. Demzufolge können die betroffenen schweizerischen Gesellschaften die vollständige Entlastung der griechischen Quellensteuer auf Dividenden beantragen. Die Bedingungen zur Anwendung des Zinsbesteuerungsabkommens durch Griechenland auf Zinsen und Lizenzgebühren sind ebenfalls geregelt worden. Die dazu ausgearbeiteten spezifischen Formulare können von der Internetseite der griechischen Verwaltung heruntergeladen werden. Grundsätzlich ist an der Quelle reduziert, nur in Ausnahmefällen soll der Weg über die Rückerstattung zur Anwendung gelangen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Verjährungsfrist in Griechenland 2 Jahre ab der Fälligkeit der Erträge beträgt (bei Fälligkeit z.B. im Jahr 2015, sind die Anfragen in den Jahren 2016 und 2017 möglich).

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur pauschalen Steueranrechnung.

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>